

NÜTZUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

Studentenwerk Magdeburg
Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Dr. Heinz-Dieter Kühne

- im Folgenden „Studentenwerk“ - genannt

und dem Studentenrat

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Universitätsplatz 2
39106 Magdeburg

vertreten durch den Vorsitzenden
Herrn Roland Jesse

sowie

dem Studentenrat

der Fachhochschule Magdeburg
Krökentor 8
39104 Magdeburg

vertreten durch den Sprecher
Herrn Christian Schmidt

- im Folgenden „Studentenrat“ - genannt

wird folgende Nutzungsvereinbarung geschlossen:

§ 1 - Nutzungsobjekt

- [1] Das Studentenwerk ist Hauptnutzer des im Eigentum des Landes Sachsen-Anhalt stehenden „Kulturanbau-Wohnheim 7“ auf dem Universitätscampus.
- [2] Das oben bezeichnete Gebäude wird mit den in der Anlage 1 aufgeführten Räumen/Flächen und dem in der Anlage 2 aufgeführten Inventar dem Studentenrat zur Nutzung gemäß § 2 dieses Vertrages überlassen.

§ 2 - Nutzungszweck

- [1] Das Nutzungsobjekt wird dem Studentenrat ausschließlich zur Förderung der kulturell-künstlerischen Eigeninitiative der Studierenden sowie für Veranstaltungen, die dazu angetan sind, die kulturelle Ausstrahlung der Hochschulen im Territorium und darüber hinaus positiv zu beeinflussen, überlassen.
- [2] Die Nutzung für parteipolitische und religiös-tendenzielle Zwecke ist ausgeschlossen.

- [3] Der Studentenrat hat dem Vorstand des Studentenwerkes ein schlüssiges Nutzungskonzept vorzulegen, das seiner Bestätigung bedarf. Inhaltliche Änderungen des Nutzungskonzeptes bedürfen der Zustimmung des Studentenwerkes. Das jeweilige Nutzungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 3 - Nutzungsdauer

- [1] Das Nutzungsverhältnis beginnt zehn Tage nach Beendigung der Sanierungs- und Umbauarbeiten und ist unbefristet.

§ 4 - Nutzungsbedingungen

- [1] Die Nutzungsüberlassung erfolgt unentgeltlich.
- [2] Bei der Nutzung hat der Studeritenrat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes einzuhalten. Dies gilt auch hinsichtlich der Festlegungen der Haus- und Brandschutzordnung.
- [3] Die Räumlichkeiten und das überlassene Inventar sind pfleglich zu behandeln und sind nur im Sinne des § 2 zu benutzen.
- [4] Bei der Nutzung muß auf die Belange der Anlieger Rücksicht genommen werden. Insbesondere ist der Studentenrat im Rahmen seiner tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten zum Schutz vor Lärmbelästigungen verpflichtet.
- [5] Der Studentenrat ermöglicht dem Studentenwerk nach vorheriger und rechtzeitiger Absprache die Durchführung von Veranstaltungen im Nutzungsobjekt.

§ 5 - Überlassung an Dritte

- [1] Der Studentenrat ist berechtigt, die Räumlichkeiten unter Berücksichtigung von § 2 Dritten zur Nutzung zu überlassen.
- [2] Bei nicht nur vorübergehender Überlassung und/oder Nutzung für gewerbliche Zwecke durch Dritte ist die vorherige Zustimmung des Studentenwerkes erforderlich.

§ 6 - Betriebs- und Nebenkosten

- [1] Der Studentenrat trägt grundsätzlich sämtliche Betriebs- und Nebenkosten incl. der für die Nutzungsobjekt anfallenden Gebühren und Abgaben.
- [2] Die Abrechnung der unter Abs. 1 angeführten Kosten hat gegenüber dem Studentenwerk in noch festzulegenden Terminen zu erfolgen. Über die Höhe der vom Studentenrat zu tragenden Betriebs- und Nebenkosten entscheidet der Vorstand nach Vorlage der Bilanz des Verwaltungsrates durch Beschluß. Erforderliche Vereinbarungen mit Dritten trifft der Studentenrat in eigenem Namen und auf eigene Rechnung.

§ 7 - Versicherung

- [1] Für das Nutzungsobjekt gilt bezogen auf das Gebäude der Grundsatz der Selbstversicherung des Landes Sachsen-Anhalt.

- [2] Das Inventar ist gegen die Gefahren Feuer, Wasser und Sturm durch das Studentenwerk versichert. Diese Kosten stellt das Studentenwerk dem Studentenrat in Rechnung. Dem Studentenrat ist es freigestellt, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung entsprechende Versicherungen abzuschließen; sollte der Studentenrat diese Option wahrnehmen, so ist dies dem Studentenwerk rechtzeitig anzuzeigen und nachzuweisen.
- [3] Über 2. hinausgehender Versicherungsschutz ist Sache des Studentenrates.
- [4] Für das im Nutzungsobjekt befindliche Eigentum des Studentenrates und von Dritten übernimmt das Studentenwerk weder Obhuts-, Sicherungs- und Aufbewahrungspflichten, noch trägt es Verlustrisiko.
- [5] Der Studentenrat haftet für alle Schäden, die durch ihn, seine Mitglieder und Erfüllungsgehilfen, Nutzer gemäß § 5 und Gäste an dem Nutzungsobjekt verursacht werden.
- [6] Der Studentenrat hat die Schäden, für die er haftet, in angemessener Frist zu beseitigen. Kommt er der Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so ist das Studentenwerk berechtigt, die Schäden nach Ablauf der Frist im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Studentenrates beseitigen zu lassen. Bei Gefahr im Verzug bedarf es weder einer schriftlichen Aufforderung noch einer Fristsetzung.

§ 8 - Verkehrssicherungspflicht

- [1] Der Studentenrat trägt die Verkehrssicherungspflicht für das Nutzungsobjekt. Diese umfaßt insbesondere auch die Schneeräum- und Streupflicht aber auch die angebrachten Schilder und Reklamen.
- [2] Der Studentenrat stellt das Studentenwerk im Innenverhältnis von Ansprüchen Dritter aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf das Nutzungsobjekt frei, soweit der Schaden nicht darauf beruht, daß das Studentenwerk ihm bekannte bauliche Mängel nicht unverzüglich behoben hat.

§ 9 - Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- [1] Auf die Beendigung des Nutzungsverhältnisses finden die rechtlichen Regelungen des BGB zur Miete analog Anwendung.
- [2] Das Studentenwerk ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt
 - a) bei vertragswidrigem Gebrauch des Nutzungsobjektes oder bei fortgesetzter unberechtigter Überlassung an Dritte trotz Abmahnung
 - b) bei Verletzung der sonstigen Nutzungsbedingungen nach wiederholter schriftlicher Mahnung.
- [3] Die Nutzungsvereinbarung endet durch Eintritt einer auflösenden Bedingung, ohne daß es einer gesonderten Beendigungserklärung durch das Studentenwerk bedarf, wenn
 - a) der (Haupt-) Nutzungsvertrag zwischen dem Studentenwerk und dem Land Sachsen-Anhalt beendet wird, soweit das Studentenwerk nicht selbst Eigentümer des Nutzungsobjektes wird;
 - b) der rechtliche Status der Studentenräte der Hochschuleinrichtungen per Gesetz so geändert wird, das sie den vertragsgemäßen Gebrauch des Nutzungsobjektes nicht mehr sichern können.

- [4] Im Falle des Eintritts einer auflösenden Bedingung nach Absatz [3] endet das Vertragsverhältnis zum Ende des Monats, der auf den Zeitpunkt des Eintritts der auflösenden Bedingung folgt. Die Feststellung des Eintritts der auflösenden Bedingung trifft das Studentenwerk gegenüber dem Studentenrat. Im Streitfall trägt der Studentenrat die Beweislast für das Fehlen einer auflösenden Bedingung.

§ 10 - Übergabe

- [1] Der Studentenrat erkennt den Zustand des Nutzungsobjektes, in dem es sich zum Zeitpunkt der Übergabe befindet, als ordnungs- und vertragsgemäß an. Der Zustand wird am Übergabetag in einem Protokoll festgehalten.
- [2] Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Studentenrat das Nutzungsobjekt in dem Zustand zu übergeben, in dem es sich bei der gemeinsam durchgeführten Besichtigung befunden hat.

§ 11 - Erhaltung und bauliche Veränderung

- [1] Das Studentenwerk ist verpflichtet, das Nutzungsobjekt in einem vertragsgemäßen Zustand zu halten.
- [2] Der Studentenrat ist verpflichtet, dem Studentenwerk alle auftretenden Schäden unverzüglich mitzuteilen. Im Falle des Verstoßes gegen diese Pflicht ist der Studentenrat zum Ersatz der sich hieraus ergebenden Schäden verpflichtet; auf § 545 BGB wird verwiesen.
- [3] Der Studentenrat übernimmt auf eigene Kosten die Durchführung sowohl von Schönheitsreparaturen als auch die Ausführung von Bagatellinstandhaltungen und Bagatellinstandsetzungen ohne betragsliche Begrenzung.
- [4] Bauliche Veränderungen sowie Eingriffe, Veränderungen an betriebstechnischen Einrichtungen (Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen) bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Studentenwerks. Die Zustimmung kann nur erteilt werden vom Geschäftsführer und/oder des Abteilungsleiters der Allgemeinen Verwaltung des Studentenwerks.

§ 12 - Zutritt

- [1] Der Studentenrat wird dem Studentenwerk nach vorheriger Ankündigung das Betreten und die Besichtigung des Nutzungsobjektes zur Feststellung seines Zustandes gestatten und die Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten dulden.
- [2] Zur Abwendung von drohenden Gefahren ist dem Studentenwerk oder seinem Beauftragten das Betreten des Nutzungsobjektes zu jeder Tages- und Nachtzeit zu gestatten.
- [3] Der Studentenrat sichert zu, daß das Nutzungsobjekt auch während seiner Abwesenheit betreten werden kann. Dem Studentenwerk werden die erforderlichen Schlüssel übergeben.

§ 13 - Schilder, Reklamen

- [1] Der Studentenrat ist berechtigt, direkt auf den Nutzungszweck bezogene Schilder und Reklameanlagen an der Außenwand des Nutzungsobjektes, vorbehaltlich einer erforderlichen behördlichen Genehmigung, anzubringen. Die Größe, Anzahl, Beschaffenheit und der Anbringungsort bedarf jedoch der Zustimmung des Studentenwerks.

- [2] Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Studentenrat Schilder und Reklamen auf eigene Kosten zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand vor Übergabe des Nutzungsobjektes wieder herzustellen.

§ 14 - Änderung der Nutzungsvereinbarung

Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und sind/werden als bezifferbare Anlagen Bestandteil des Nutzungsvereinbarung.

§ 15 - Gerichtsstand

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Magdeburg.

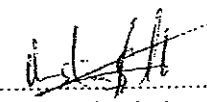
Magdeburg, den 20. Juni 1997



Studentenwerk Magdeburg



Otto-von-Guericke-Universität
Magdeburg



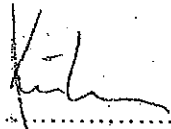
Fachhochschule
Magdeburg

Nachtrag zur Nutzungsvereinbarung vom 20. Juni 1997

Zwischen dem Studentenwerk Magdeburg und den Studententräten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Fachhochschule Magdeburg wird folgendes vereinbart:

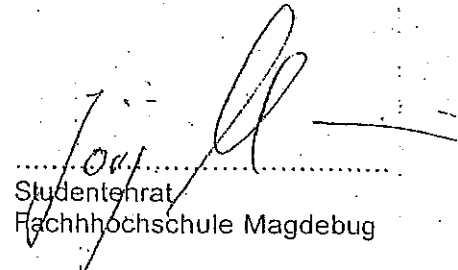
1. Neben dem „Kulturanbau-Wohnheim 7“ werden den Studententräten die Räumlichkeiten im Erdgeschoß WH7- Mittelteil zur Nutzung übergeben.
2. Hauptnutzer und damit verantwortlicher Betreiber ist das Projekt 7 e. V.
3. Nutzer in diesem Bereich sind auch die Kreativzirkel Malerei, Keramik und Fotografie des Studentenwerkes Magdeburg.
4. Durch das Projekt 7 e. V. hat eine Aufstellung über die Raumnutzung zu erfolgen, die Bestandteil dieses Nachtrages ist.
5. Die Betriebskosten für die Nutzung des Kulturanbaus und der Räumlichkeiten im Erdgeschoß WH7 werden dem Projekt 7 e. V. durch das Studentenwerk in Rechnung gestellt. Durch dieses erfolgt in Abhängigkeit der Flächennutzung die Weiterberechnung an die übrigen Nutzer.

Magdeburg, im Januar 2000

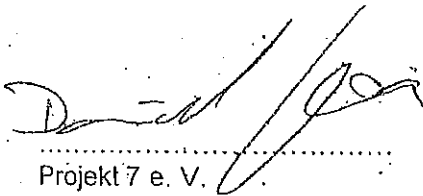


Studentenwerk Magdeburg

Studentenrat
Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
Postfach 4120
39106 Magdeburg
Tel.: 0391/6712630
Studentenrat / 6711421
Otto-von-Guericke- Universität



Studentenrat
Fachhochschule Magdeburg



Projekt 7 e. V.